

Gegenstands-Eigenverbrauch 2017

Firma: _____

Mandant: _____

Es bestehen zwei Möglichkeiten, den Eigenverbrauch zu ermitteln:

- **Ansatz der vorgeschriebenen Pauschbeträge für Sachentnahmen**
- **Aufzeichnung der tatsächlichen Entnahmen durch eine genaue und ordnungsgemäße Nachweisführung**

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Möglichkeiten der Eigenverbrauchsbesteuerung informiert wurde.

Für das Jahr 2017 entscheide ich mich für folgende Variante:

- **Ansatz der branchenüblichen Pauschbeträge**

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen

unter 12 Jahren _____

über 12 Jahren _____

- **Führung von eigenen Aufzeichnungen**

Datum,

Unterschrift, Firmenstempel

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2017

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.
4. Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbegebiet das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Fleischerei/Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gaststätten) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

| Gewerbegebiet | Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer | | |
|--|--|------------|-----------|
| | ermäßigter | voller | insgesamt |
| | Steuersatz | Steuersatz | |
| | € | € | € |
| Bäckerei | 1.142 | 381 | 1.523 |
| Fleischerei/Metzgerei | 835 | 811 | 1.646 |
| Gaststätten aller Art | | | |
| a) mit Abgabe von kalten Speisen | 1.056 | 1.019 | 2.075 |
| b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen | 1.584 | 1.658 | 3.242 |
| Getränkeeinzelhandel | 99 | 283 | 382 |
| Café und Konditorei | 1.106 | 602 | 1.708 |
| Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.) | 553 | 74 | 627 |
| Nahrungs- und Genussmittel (Eh.) | 1.069 | 639 | 1.708 |
| Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.) | 258 | 221 | 479 |